

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Energielabel für Raumklimageräte
- Gewährleistungsvereinbarung getroffen
- Konformitätserklärung als Kundenservice
- Online-Banking mit Sicherheitslücken

§ Normen + Richtlinien

Energieverbrauch

Müssen nun auch Klimageräte eine Energieverbrauchskennzeichnung tragen?

Frage: Angeblich soll es eine neue Verordnung geben, nach der nun auch Raumklimageräte mit einer Energieverbrauchskennzeichnung zu versehen sind. Ist das so und wie soll das gehen?

Antwort: Der Anwendungsbeereich der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) wurde durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Dezember 2002 erweitert. Spätestens seit 1. Juli 2003 sind nun auch Raumklimageräte mit einer Energieverbrauchskennzeichnung zu versehen.

Wie diese Kennzeichnung auszusehen hat und welches Verfahren bei der Verbrauchsmessung anzuwenden ist, wird

in der europäischen Richtlinie 2002/31/EG zur „Energieetikettierung für Raumklimageräte“ geregelt. Diese Richtlinie wird durch einen entsprechenden Verweis in der Verordnung in nationales Recht umgesetzt.

Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2002/31/EG legt fest, dass die geforderten Angaben zum Energieverbrauch ausschließlich durch Messungen ermittelt werden dürfen, für die die Vorgaben harmonisierter, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichter Normen zu beachten sind. Die Formulierung dieses Artikels lässt die Anwendung sonstiger Messnormen nicht zu.

Nach unserem Erkenntnisstand liegt eine derartige harmonisierte und veröffentlichte Messnorm für Raumklimageräte jedoch noch nicht vor. Soweit wir ferner informiert sind, geht die Europäische Kommission davon aus, dass es deshalb bis zur Veröffentlichung einer harmonisierten Norm keine Verpflichtung der Hersteller und des Handels zur Kennzeichnung von Raumklimageräten gebe.

Bevor also nicht eine entsprechende Messnorm im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht

und durch nationale Normen in Deutschland umgesetzt ist, kann die Verpflichtung zur Kennzeichnung in Deutschland erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden.

Von einer freiwilligen Kennzeichnung der Geräte mit dem von der Richtlinie vorgesehenen Etikett ist abzuraten, da dies durch das Fehlen geeigneter Messnormen (die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen) rechtlich unter Umständen bedenklich ist. Dies wird jedoch zur Zeit noch geprüft.

Sachkunde

Löt fittings

Gewährleistungsvereinbarung abgeschlossen?

Frage: In KK 11/2002 wurde geschrieben, dass eine Gewährleistungsvereinbarung zwischen der Firma Viega² und dem BIV / VDKE vorbereitet wird. Ist diese Vereinbarung inzwischen abgeschlossen?

Antwort: Es wurde eine entsprechende Vereinbarung zwischen beiden Seiten unterzeichnet und in der BIV-Edition im September 2003 veröffentlicht. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den Bundesinventionsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV, Tel.: 02 28/2 49 89-60) bzw. den Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V. (VDKE, Tel. 02 28/2 49 89-0) in Bonn.

Im Unternehmen

Konformitätserklärung

Welche Normen müssen aufgelistet werden?

Frage: Ein Kunde wünscht in unserer Konformitätserklärung eine möglichst umfassende Aufzählung von Normen. Für die einzelnen Komponenten liegen uns die jeweiligen Konformitätserklärungen bzw. Herstellererklärungen mit einer ganzen Reihe unterschiedlicher Normen vor. Müssen für unsere Konformitätserklärung wirklich all diese Normen auch aufgezählt werden?

Antwort: Wie bereits erwähnt, liegen entsprechende Erklärungen für die einzelnen Komponenten vor. Bei der Konformitätserklärung für die Gesamtanlage müssen nur die beim Zusammenbau zu beachtenden Normen und Vorschriften aufgelistet werden – insbesondere natürlich die, die zur Beurteilung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie relevant sind.

Eine Aufzählung sämtlicher Normen würde schier ins Uferlose führen. Es sollten die wesentlichen, insbesondere die europäischen Normen aufgezählt werden.

Eine Frage der Diplomatie bleibt es natürlich, wie man einem solchen Wunsch von „König Kunde“ in sinnvollem Maße entgegen kommt.

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma CRS, Marl, bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

² Franz Viegener II GmbH & Co. KG, Sanitär- und Heizungssysteme, PF 430/440 in 57428 Attendorn.



Online-Banking

Sicherheitslücke durch zurückblättern?

Frage: Nach dem Online-Banking bei der ...-Bank und ordnungsgemäßigem Ausloggen habe ich mit dem Rückwärtspfeil des Browsers zufällig einige Seiten zurückgeblättert und bin ohne erneutes Login wieder auf meinem Konto gelandet. Ist das denn normal?

Antwort: Bei manchen Banken leider ja. Die meisten Finanzdienstleister (selbst Free-Mail-Anbieter wie Web.de oder Gmx.de) beherrschen zwar die

Technik, diese Möglichkeit wirksam zu unterdrücken, einige Banken gehen jedoch recht lax mit §4 Abs. 4 Nr. 3 TDDSG (Teledienstedatenschutzgesetz) um. Dort heißt es nämlich:

„(4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass:

...

3. der Nutzer Teledienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann.

...“

(<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tddsg>).

Bevor Sie jedoch in einen teuren Rechtsstreit mit Ihrer Bank gehen, können Sie sich auch selbst durch einige wenige, einfache Maßnahmen schützen:

- Löschen Sie den Zwischenspeicher (Cache): „Extras“ -> „Internetoptionen“ -> „Dateien löschen“
- Loggen Sie sich nach erfolgreichem Online-Banking immer ordnungsgemäß aus und schließen Sie danach immer das Browserfenster!
- Um die Möglichkeit des „Zurückblätterns“ dauerhaft zu unterbinden, müssen Sie die Standardeinstellungen Ihres Browsers verändern: „Extras“ -> „Internetoptionen“ -> „Erweitert“ -> „Verschlüsselte Seiten nicht auf der Festplatte speichern“
- Zusatztipp zum Abstellen der automatischen Kennwortspeicherung: „Extras“ -> „Internetoptionen“ -> „Inhalte“ -> „Autovervollständigen“ -> es darf kein Häkchen gesetzt sein bei „Benutzernamen und Kennwörter für Formulare“

(Die Browser-Konfigurationstipps gelten für den **Internet Explorer 6.x** – siehe auch www.bsi-fuer-buerger.de/02/02_07012.htm)

Damit ihre Daten sicher sind und bleiben, sollten Sie diese Sicherheitsmaßnahmen nicht nur beim Arbeiten an fremden Rechnern sondern auch an Ihrem eigenen PC beachten.

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de